

Spanien

Bauleistungen Schweizer Firmen in Spanien

Zusammengestellt von:

Karl Lincke, Mariscal & Abogados, Madrid

Madrid, 09.07.2014

Arbeitsgenehmigung / Aufenthaltsgenehmigung / Entsendungserklärung

Arbeitnehmer aus EU/EWR-Staaten benötigen grundsätzlich keine Arbeitsgenehmigung. Schweizer Staatsangehörige brauchen eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung, wenn die Arbeiten länger als 90 Tage (3 Monate) im Kalenderjahr dauern. Diese muss in spanischer Sprache ohne Einhaltung von besonderen Formerfordernissen bei der zuständigen spanischen Arbeitsbehörde eingereicht werden. Selbstständige Unternehmer müssen für sich selbst keine Entsendungserklärung abgeben.

Arbeitsmarktrechtliche Mindestbestimmungen

Führt eine Schweizer Firma Bau- und Montageleistungen in Spanien durch, müssen die gültigen arbeitsrechtlichen Verfügungen genau eingehalten werden (z.B. Mindestlohn, Arbeitszeiten, Sicherheit am Arbeitsplatz, etc.). Der in Spanien festgesetzte Mindestlohn für das Jahr 2014 beträgt EUR 645,30 pro Monat. In Spanien gilt grundsätzlich die 40-Stunden-Woche, die genaue Arbeitszeit ist zumeist tarifvertraglich geregelt.

Bezüglich Urlaubstage, werden die genauen Urlaubstage i.d.R. tarifvertraglich geregelt; gemäß dem spanischen Arbeitnehmerstatut dürfen diese nicht mehr als 30 Kalendertage überschreiten.

Pflichtversicherung

Das spanische Recht schreibt unterschiedliche Gewährleistungspflichten von einem, drei und bis zu zehn Jahren für gewisse Gebäudemängel vor. Damit verbunden ist die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung für die entsprechenden Gewährleistungsansprüche¹.

Steuerliche Meldepflicht

Tätigkeiten Schweizer Firmen sind in Spanien umsatzsteuerpflichtig. Handelt es sich beim Austraggeber in Spanien um eine Firma oder eine öffentliche Anstalt, so obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber. Sie dürfen in ihrer Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, müssen aber darauf hinweisen, dass sie in Spanien keine MwSt. abführen und dass dies dem Auftraggeber obliegt. Handelt es sich beim Auftraggeber um eine Privatperson, so sind Sie für die korrekte Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich. Die dafür benötigte Steuernummer kann man als Schweizer Firma nicht direkt bei der Steuerverwaltung beantragen. Vielmehr muss dafür ein Fiskalvertreter hinzugezogen werden. Fiskalvertreter kann jedes in Spanien ansässige Unternehmen sein das Umsatzsteuer abführt. Es empfiehlt sich jedoch einen spezialisierten Treuhänder zu

¹ Gemäß Artikel 19 des Gesetzes zur Bauordnung, Ley 38/1999.

beauftragen. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz beträgt in Spanien seit dem 01.09.2012 21%². Für Wohnungen, Garagen und Anbauten gilt grundsätzlich ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 10 %³

CE-Kennzeichnung

Bauprodukte und Maschinen, welche in der EU für Bautätigkeiten verwendet werden, müssen geltenden EU-Richtlinien entsprechen. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die über die Grenze mitgenommenen Maschinen oder Bauprodukte über die CE-Kennzeichnung verfügen.

Grenzformalitäten

Werden Waren (auch nur vorübergehend) für einen Auftrag nach Spanien eingeführt, sind die entsprechenden Grenz- und Zollformalitäten zu erledigen.

Sozialversicherung

Grundsätzlich bleibt der Arbeitnehmer bis zu einer Entsendungsdauer von 12 Monaten in der Schweiz versicherungspflichtig. Erst danach unterliegt er der Sozialversicherungspflicht in Spanien.

Dauert die Tätigkeit weniger als 12 Monate, benötigt der Arbeitnehmer das Formular E-101. Für eine Dauer von bis zu 24 Monaten ist das Formular E-102 auszufüllen. Die Formulare sind bei der zuständigen Ausgleichskasse zu beziehen. Hinsichtlich der Krankenversicherung und der Unfallversicherung sollten die entsendeten Arbeitnehmer ihre europäische Krankenversicherungskarte mitführen.

Kontaktadressen

Zentralstelle der spanischen Arbeitsbehörde ("Servicio Publico de Empleo Estatal", kurz: „SPEE“), Calle de Jesús Miguel Haddad Blanco, 18, 28918 Leganés. Tlf.: +34 91 481 04 95

Internet: www.sepe.es

Ministerium für Arbeit und Einwanderung („Ministerio de Trabajo e Inmigración“), Agustin de Betancourt 4, 28071 Madrid, Tel: +34 913 63 23 30, Internet: <http://info.mtas.es/>

Gewerbeaufsichtsamt ("Inspección de Trabajo y Seguridad Social"), C/ Ramírez de Arellano 19, 28043 – Madrid, Tel: +34 91 363 56 00.

Die Adressen der verschiedenen Provinzstellen werden auf nachfolgender Website aufgeführt:

http://www.mtin.es/ITSS/web/Quienes_somos/Estamos_muy_cerca/centros_ITSS.pdf

Swiss Business Hub Spain, Embajada de Suiza, Calle Núñez de Balboa, 35 A – 7º, 28001 Madrid, Tel.: +34 91 436 39 60

Internet: <http://www.s-ge.com/schweiz/export/de/country/Spain>; <http://www.eda.admin.ch>

Informationen zum Zoll:

www.ezv.admin.ch

Datum: 9. Juli, 2014
Autor: Karl Lincke
Adresse des Autors: Mariscal & Abogados
Conde de Aranda 1, 2º Izda, 28001 Madrid

² Gemäß Art 90 des spanischen Mehrwertsteuergesetzes, RDL 20/2012.

³ Gemäß Art 91 des spanischen Mehrwertsteuergesetzes, RDL 20/2012.